

V^e

2228





Nr. 46
43

Avertissement

V 2
2228

wegen der
von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c.
gnädigst angeordneten

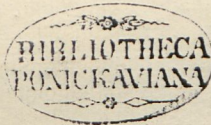
L o t t e r i e

zu

Anlegung neuer Zucht- und Arbeits-
Häuser.

Ihro Churfürstl. Durchl. haben bey Dero, über alle Gegenstände sich ausbreitenden Vorforge vor den Wohlstand Ihrer Unterthanen, Dero höchste Aufmerksamkeit auch darauf gerichtet, wie Sie noch mehr, als zeither geschehen können, Ihre Lande von schädlichen und verdächtigen Menschen reinigen, die Einwohner von der so beschwerlichen Last des Bettelns befreien, und alle in Ihren Landen Gewerbtreibende und Reisende gegen Landstreicher und anderes auf denen Straßen liegendes Gesindel, in Sicherheit setzen möchten. Zugleich aber haben Höchstieselben Sich durch Dero besondere Vorforge für Nothleidende und Verführte gedrungen gefunden, denen wider das Betteln sowohl bereits emanirten Gesetzen, als ferner zu machenden ernstern Anstalten, den erforderlichen Nachdruck nur durch eine solche Einrichtung geben zu lassen, bey welcher Dienstlose und Unwissende Arbeit und Unterricht, gefließentliche Müßiggänger aber oder verdächtige Personen Aufsicht und Zucht zur Besserung, so, wie Wohlthäter des Armuths Gelegenheit finden könnten, ihre Almosen mit mehrern Nutzen und Segen anzuwenden, als bey deren Austheilung an herumziehende und auf den Straßen liegende Bettler geschehen kann.

In dieser Absicht haben Ihro Churfürstl. Durchl. auf das dießfalls verschiedentlich beschehene, Ihren Landesväterlichen Gesinnungen so gemäß unterthänige



thänigste Anlagen Dero getreuesten Stände, und die bey letzterm Landtage dazu gethanen ohnmaaßgeblichen Vorschläge, die Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser, außer denen in Dero Landen schon befindlichen, gnädigst beschloffen, auch bereits zu ungesäumter Errichtung drey solcher Häuser in Weissenfels, Oschaz und Zwickau, gemessenste und werkhätige Veranstaltung treffen lassen.

Gleichwie aber sämtliche hierzu benöthigte Fonds aus den Churfürstl. Cassen zu nehmen, die übrigen daraus zu bestreitenden Bedürfnisse nicht gestatten; hiernächst **Ihro Churfürstl. Durchl.** nicht nur Dero getreuesten Unterthanen die ihnen in Ansehung des Bettel-Wesens zugedachte Erleichterung durch neue beschwerliche Auflagen zu verschaffen, ganz abgeneigt sind; sondern auch die Beyträge derselben zu der vorhabenden mehrern Versorgung der Nothleidenden und Beförderung der Ruchlosen, gerne zu einem freiwilligen Werke der Menschen-Liebe und Christlichen Mildthätigkeit machen möchten:

Also haben Höchst dieselben unter andern, nach dem ohnvorgreiflichen Antrage Dero getreuesten Stände, eine Lotterie für ein zu diesem Endzwecke gar geschicktes Mittel befunden, und dießhalb die zur Einrichtung derer neuen Zucht- und Arbeits-Häuser zu Dresden gnädigst angeordnete Haupt-Commission mit den nöthigen Verhaltungs-Befehlen versehen.

Um nun diese Landesväterliche, unmittelbar auf die Erleichterung der Unterthanen, die Bequemlichkeit des Publici und die Sicherheit des Landes abzielende, höchste Intention bestens ins Werk zu setzen, ist nicht nur der Plan der Lotterie so gewählt worden, daß daran Personen von beträchtlichen, mittelmäßigen und geringen Vermögens-Umständen, auf einmahl, einzeln und zu verschiedenen mahlen, mehr und weniger Antheil nehmen können; sondern man hat auch, damit allen Ständen und Gegenden die Gelegenheit, ihren unglücklichen und hilfsbedürftigen Mitbürgern, zu ihrer eignen Erleichterung, wohl zu thun, recht nahe gebracht werde, die Einrichtung getroffen: daß, wie gewöhnlichermaassen in mehreren Handlungen hiesiger Lande, so in denen Creysß-Amts- und Stadt-Steuer-Einnahmen, in gleichen Gleits-Zoll- und Land-Accis-Einnahmen, nicht weniger bey allen beträchtlichen Post-Aemtern, Lotterie-Loose ausgegeben, Gelder angenommen, und Gewinnste ausgezahlt werden.

Man

Plan

Der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. gnädigst angeordneten
Lotterie zu Errichtung neuer Zucht- und Arbeitshäuser.

Monatliche Ziehung nachstehender
Gewinne und Prämien, gegen //
16. gl. monatliche Einlage.

1 Gew.	Thlr.	5000
1	"	3000
1	"	1500
1	"	1000
2	"	1000
15	"	500
20	"	100
50	"	50
100	"	20
500	"	10
1000	"	4
2309	"	3
4000 Gew.	Thlr.	26387 $\frac{2}{3}$

2 Präm. vor das erste und letzte Loos,	à 50 Thlr.	100
2 Präm. vor und nach den 5000 Thlr. Gew. à 50	"	100
2 Präm. vor und nach den 3000 Thlr. Gew. à 39 $\frac{1}{2}$	"	79
Summa Thlr.	"	26666 $\frac{2}{3}$

General-Berechnung des Betrags //
bestehender Gewinne und Prämien
von allen 12. Monaten.

12 Gew. à 5000 Thlr.	60000
12 " " 3000 " "	36000
12 " " 1500 " "	18000
12 " " 1000 " "	12000
24 " " 500 " "	12000
180 " " 100 " "	18000
240 " " 50 " "	12000
600 " " 20 " "	12000
1200 " " 10 " "	12000
6000 " " 4 " "	24000
12000 " " 3 " "	36000
27708 " " 2 $\frac{1}{3}$ " "	64652
48000 Gew. Thlr.	316652
72 Prämien " " "	3348

Summa Thlr.	"	320000
-------------	---	--------

BILANZ.

Einnahme.

40000 Lose à // Thlr. 16 gl. monatl. Einlage, betragen auf 12. Monate, Thlr.	"	320000
--	---	--------

Ausgabe.

48000 Gew. Thlr.	"	316652
72 Präm. " "	"	3348
Thlr.	"	320000

Solchemnach

- 1) besteht diese Lotterie in 40000. Loosen, und 48000. Gewinnsten, nebst 72. Prämien, welche in 12. gleichen monatlichen Ziehungen gezogen werden.
- 2) Alle Monate werden 4000. Nummern gegen 4000. Gewinnste und 6. Prämien gezogen. Die Nummern kommen jedesmal wieder in das Glücksrad, und können also in den folgenden Ziehungen wieder gewinnen.
- 3) Die

Ke
228
FK



- 3) Die Einlage ist zu jeder Monatlichen Ziehung 16. gl. auf das ganze Jahr 8. Thaler, in Churfürstl. Sächs. Conventionsorten, jedoch nicht unter Grobchen, inmaassen die Gewinne auch also ausbezahlt werden. Mit dieser Einlage, an — 16. gl. kann man alle Monate die Hauptgewinne an 5000. 3000. 1500. und 1000. Thaler erhalten, der vielen Mittel- und kleinen Gewinne, von welchen der geringste 3/2 mal so viel, als die Einlage beträgt, nicht zu gedenken.
- 4) Die Direction der Lotterie haben Ihre Churfürstl. Durchl. denen Herren Vice-Ober-Consistorial-Präsidenten Freyherrn von Hohenb. Geheimen Cammer-Räthen Wagnern und von Bomsdorf, und Hof- auch Justitien-Räthen von Carlowitz und Schumann, als denen zur Haupteinrichtung der neuen Zucht- und Arbeitshäuser verordneten Commissarien, quäbfigt anvertrauet.
- 5) Die Loose sind in denen Ober-Post- und Post-Ämtern, Steuer- auch Gleits-Zoll- und Land-Äccis-Einnahmen sämmtlicher Churfürstl. Lande zu haben; und sind die Ober-Post-Ämter, Creyß-Steuer-Einnahmen, Gleits-Zoll- auch Land-Äccis-Haupt-Einnahmen zu Haupt-Collecteurs, die Post-Ämter aber, Amts- und Stadt-Steuer-ingleichen die Gleits-Zoll- und Land-Äccis-Unter-Einnahmen, zu Sub-Collecteurs bestellt. Außer diesen haben noch angesehene Banauier und Handelsleute die Haupt-Collection übernommen, von welchen jedoch zur Zeit nur die Herren Richter und Schedlich in hiesiger Residenz genannt werden können, die aus den übrigen Städten aber, des nächstien, durch die kerpziger Zeitungen bekannt gemacht werden sollen.
- 6) Alle Loose müssen mit dem hier beygefüigten Stempel bedruckt und von demjenigen Haupt-Collecteur so wohl als Sub-Collecteur, der selche ausgiebt, unterschrieben seyn, wenn sie vor gültig erkannt werden sollen.
- 7) Deyssen können bey dieser monatlichen Lotterie nicht angenommen werden, weil die Ziehungs-Listen nur mit den Nummern und Gewinnten gedruckt werden.
- 8) Zwar sehet jedem frey, die Einlage nur auf Einen Monat, oder spaleich auf 3. Monate, oder auf mehrere, auch alle 12. Monate zu bezahlen; Doch hat derjenige, der auf das ganze Jahr, wenigstens mehrere Monate auf einmahl einlegt, den Vortheil, daß er der monatlichen Renovation entübriget, und außer der Gefahr der Versäumniß ist.
- 9) Weil die Renovationszeit von Monath zu Monath kurz ist, sind die Loose, zur Bequemlichkeit der Interessenten, auf eine Zeit von 3. Monaten eingerichtet worden, und werden solche nach deren Verfluß mit neuen Loose, von eben denselben Nummern, verwechselt. Wer auf 6. 9. und 12. Monathe bezahlt, bekommt resp. 2. 3. und 4. Villets.
- 10) Die Loose, von welchen längstens 8. Tage vor jeder monatlichen Ziehung, die Einlagen nicht entrichtet, und von denen Collecteurs quittirt sind, sollen für verfallen geachtet, und sofort an andre überlassen werden.
- 11) Die Wüsch- und Ziehung geschieht allhier in Dresden, wie gewöhnlich; durch 2. Wapfen-Knaben, in Gegenwart derer Herren Commissarien, zweyer Notarien und Zeugen, und derer Collecteurs; auch ist einem jeden, dem es gefällig, derselben beyzuwohnen, erlaubt.
- 12) Die erste Ziehung ist auf den 31sten Januar. 1771. festgesetzt, und wird sodann mit den Ziehungen allegit an dem letzten Tage jeden Monats fortgefahret, wenn nicht ein Sonn- oder Fest-Tag hierinnen eine Aenderung veranlaßt, wovon man auf den Ziehungs-Listten dem Publico Nachricht geben wird.
- 13) Die Gewinne und Prämien werden jedesmahl 14. Tage nach der Ziehung von dem Collecteur, der das Loos ausgegeben, in Churfürstl. Sächs. Conventions-Gelde, nach Abzug 3. gl. von jedem Thaler, zur Befreytung der Lotterie-Kosten und zum Besten der neu zu errichtenden Häuser, baar bezahlt.
- 14) Vermöge des zum Besten dieser Lotterie ertheilten Churfürstl. Decrets wegen der Arrest-Immunität, sind die zu selbiger eingelegten Gelder, nicht weniger die Gewinne, keiner Verkümmrung unterworfen.
- 15) Diejenigen Loose, welche die Sub-Collecteurs nicht unterbringen können, oder die nicht zu der gesetzten Zeit renovirt worden, müssen 8. Tage vor den Ziehungs-Termin an die Haupt-Collecteurs zurück gegeben, im letztern Falle aber die Nummer behändig angezeigt werden, wriegerfalls selche für die Rechnung sohaner Collecteurs gezogen werden sollen.
- 16) Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahres, von der letzten Ziehung an gerechnet, nicht abgefordert sind, fallen der Lotterie-Casse anheim, und werden sodann zum Besten der neu anzulegenden Zucht- und Arbeitshäuser verwendet.

Dresden, den 24. Sept. 1770.

Pon Ve 2228 IFK

ULB Halle

005 497 167

3





Fr. 46
43

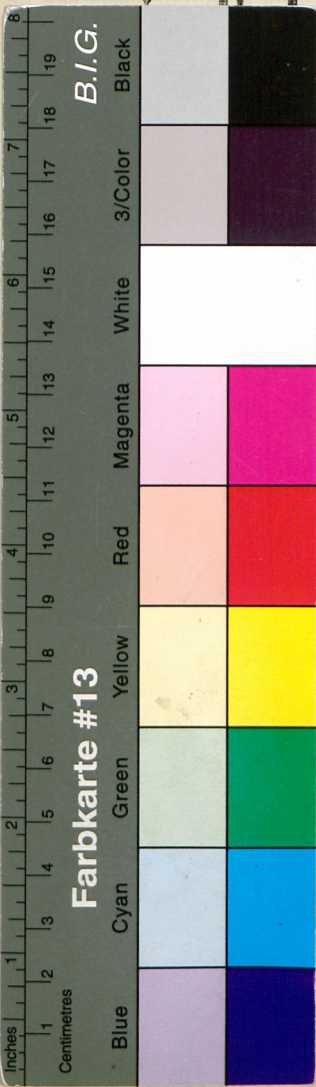
V 2
2228.

Avertissement

wegen der
von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc.
gnädigst angeordneten

Sperrerie

zu
Zucht- und Arbeits-
Häuser.



haben bey Dero, über alle Gegenstände sich
den Wohlstand Ihrer Unterthanen, Dero höch-
auf gerichtet, wie Sie noch mehr, als zehner
schädlichen und verdächtigen Menschen reinigen,
lichen Last des Bettelns befreien, und alle in
d Reisende gegen Landstreicher und anderes auf
in Sicherheit setzen möchten. Zugleich aber
Dero besondere Vorsorge für Nothleidende und
nen wider das Betteln sowohl bereits emanirten
nsten Anstalten, denerforderlichen Nachdruck nur
zu lassen, bey welcher Dienstlose und Unwis-
essentliche Müßiggänger aber oder verdächtige
Besserung, so, wie Wohlthäter des Armuths
Almosen mit mehrern Nutzen und Segen an-
ung an herumziehende und auf den Straßen lie-

ro Churfürstl. Durchl. auf das dießfalls
andesoäterlichen Gesinnungen so gemäßige unter-
thänig

